

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17289, 19/18267 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

**Bericht der Abgeordneten Rüdiger Kruse, Thomas Jurk, Marcus Bühl,
Christoph Meyer, Victor Perli und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Ausgleichszahlungen für betriebsfremde Aufwendungen gemäß § 16 Absatz 1 AEG an alle öffentlichen Eisenbahnen geleistet werden können.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen für den Bund ergeben sich, da das vorliegende Gesetz die rechtlichen Grundlagen dafür schafft, die entsprechenden Zahlungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen auch weiterhin an den Betreiber der bundeseigenen Schieneninfrastruktur zu leisten. Für das Haushaltsjahr 2020 ist ein einmalig erhöhter Bedarf von 192,9 Mio. Euro durch aus Vorjahren aufgelaufene, nicht ausgeglichene Forderungen der DB Netz AG entstanden. Für das langfristig erwartete Volumen des Titels wird aufgrund der durchschnittlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 seit 2011 mit Kenntnisstand Oktober 2019 ein Bedarf von rund 89,5 Mio. Euro erwartet. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsentwurf 2020 und in der Finanzplanung bis 2023 bei Kapitel 1202 Titel 682 04 veranschlagt. Für Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein neuer oder geänderter Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht auf Bundesebene kein neuer oder geänderter Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht auf Länderebene kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 11. März 2020

Der Haushaltsausschuss**Peter Boehringer**

Vorsitzender

Rüdiger Kruse

Berichterstatter

Thomas Jurk

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter